



Externes Kreisrecht

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

Präambel:

Gemäß §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie der §§ 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende "Erste Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde" vom 10.12.2014 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde	10.12.2014	2014/38/0102	17.12.2017 / Nr. 86	01.01.2015
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde	07.12.2022	0472/38/2022	21.12.2022 / Nr. 79	01.01.2023

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

ABKR
Leiterin Frau Sladky
Kronesruhe 5
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-3801
Telefax: +49 3904 42322
E-Mail: brandschutz@landkreis-boerde.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Leistungen
§ 3	Kostenersatzpflicht
§ 4	Kostenersatzschuldner
§ 5	Kostentarif/Kostenmaßstab
§ 6	Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile
§ 7	Sonstige Kosten
§ 8	Haftung
§ 9	Fälligkeit
§ 10	sprachliche Gleichstellung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- a) die Ausführungen der dem Landkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben, unter anderem für die Einheiten für besondere Einsätze.
- b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Landkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG eine FTZ mit zwei Standorten, welche den Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung stehen. Die feuerwehrtechnischen Arbeiten umfassen insbesondere die Prüfung, Pflege und Wartung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien.
- (2) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden,
- (3) Der Landkreis hält aus dem Bestand der Katastrophenschutzeinheiten folgende Einheiten für besondere Einsätze vor:
 - a) den Fachdienst Führung
 - b) den Fachdienst ABC

- c) die Fachdienste Brandschutz 1 und 2
- d) den Fachdienst Logistik

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei ist:
 - a) für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises.
 - b) die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume der FTZ des Landkreises für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrverbände des Landkreises.
- (2) Kostenpflichtig ist, wer Leistungen der FTZ in Anspruch nimmt, die nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des BrSchG gehören.
- (3) Die Leistungen des Landkreises und der Einheiten für besondere Einsätze sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (4) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Satzungen.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - c) derjenige in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d) derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos einen Einsatz auslöst.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostentarif/Kostenmaßstab

- (1) Für Personal und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. im Einzelfall aufgrund dieser Festsetzung berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom

Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstattdienstleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in den Einzelpositionen des Kostentarifs etwas Anderes festgesetzt ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes laut Kostentarif berechnet, soweit keine besonderen Regelungen laut Kostentarif getroffen sind.

- (2) Bei der Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Landkreises werden Stundensätze erhoben.
- (3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit, in die Katastrophenschutzeinheiten integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Kostensatzungen. Der Kostenersatz der Gemeinden wird in voller Höhe auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (5) Lohnersatzleistungen für eingesetztes Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 6

Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Austausch- und Reparaturarbeiten, so werden das eingesetzte Material sowie Ersatz- und Reparaturteile zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die im anliegenden Kostentarif festgesetzten Preise verstehen sich ohne Materialkosten.
- (2) Das während eines Einsatzes der Einheiten für besondere Einsätze verbrauchte Material, wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit der Landkreis die Arbeiten nach Absatz 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (4) Zusätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro für benötigte Verbrauchsmittel je Werkstattbereich (Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflegewerkstatt, Werkstatt) in Rechnung gestellt. Die Pauschale dient zur Deckung der Kosten für Kleinteile und Verbrauchsmittel wie Schweißgase, Fette und Reinigungsmittel.
- (5) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (z.B. Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises in Ansatz gebracht.

§ 7

Sonstige Kosten

- (1) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der FTZ sowie den Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen bzw. Ersatzbeschaf-

fungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung schuldhaft von ihm verursacht wurde. Bei der Ersatzbeschaffung aufgrund von Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

- (2) Sollten Leistungen des Landkreises der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr und der Kostenersatz zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit das Personal des Landkreises sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verlust an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Gebühren- und Kostenschuldner. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Er hat den Landkreis von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Rückgabe der zur Prüfung überlassenen Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände hat sich die Freiwillige Feuerwehr von deren ordnungsgemäßem Zustand und Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden ihr die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.

§ 9 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig und durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, soweit nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde“ tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.